

# **Gartenordnung**

„Kleingartenverein Westend e. V.“

Die Gartenordnung gilt für alle Mitglieder sowie die Pächter eines Kleingartens im „Kleingartenverein Westend e. V.“

Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz ( BKleingG ) in seiner letztgültigen Fassung und die Satzung des „Kleingartenvereins Westend e. V.“

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlage (KGA)**
- 2. Die Nutzung des KG**
- 3. Bebauung im KG**
- 4. Tierhaltung**
- 5. Wege und Einfriedungen**
- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 7. Schlussbestimmung**

## Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1. KG sind Gärten, die in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- 1.2. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und muss für die Allgemeinheit zugänglich sein.
- 1.3. Die Erhaltung und Pflege der KGA und der KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.4. Die gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen für Boden-, Pflanzen- und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt. Der Pächter ist verpflichtet diesen Anordnungen nachzukommen.

## 2. Die Nutzung des KG

- 2.1. Bewirtschaftet werden die KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.  
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 4 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.
- 2.3. Die Anpflanzung von Ziergehölzen und Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 2,5 m werden, ist nicht erlaubt. Die Anpflanzung von Ziergehölzen sowie Stauden, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für Krankheitsträger gelten, sind nicht gestattet. Bei der Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind einheimische, resistente Niederstammsorten als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum unbedingt zu bevorzugen. Als Schattenspender könnte die Pflanzung eines Halbstammes in Betracht kommen.
- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind folgende Grenzabstände **verbindlich** einzuhalten:
 

Himbeeren, Brombeeren	
In Spalierziehung	
Himbeeren	0,75 m
Brombeeren rankend	1,00 m
aufrecht stehend	0,75 m
Johannis- und Stachelbeeren rot/weiß (Büsche u. Stämmchen)	1,00 m
Obstgehölze in Heckenform, kleinkronige Spindeln	2,00 m
Niederstämme bis 0,60 m, wie Apfel, Birne, Pflaume, Pfirsich, Sauerkirsche, Aprikose, Quitte	2,00 m
Viertel- und Halbstämme	3,00 m
Süßkirsche Einzelbaum	3,00 m
Ziergehölze und Hecken	1,00 m

Die Gartenfachberater geben auf Anfrage gerne die nötige Auskunft.
- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaus (optimale Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren

- und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf in all seinen Verbindungen sollte verzichtet werden.
- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken im Interesse des Vogelschutzes nicht ins alte Holz zurückgeschnitten, erheblich geschädigt, zerstört oder gerodet werden.
  - 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, so muss mit dem Einsatz solcher Mittel sehr sparsam und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.
  - 2.8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von kompostierbaren oder nicht kompostierbaren Abfällen ist ganzjährig verboten.

### 3. **Bebauung in KG**

- 3.1. Im KG ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig. Es ist ein Grenzabstand von mindestens 1,50 m und dem Nachbarbauwerk von 2,50 m einzuhalten. Sie darf nicht zu dauerndem Wohnen geeignet sein. Das Vermieten oder das Überlassen der Laube ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG §20a Bestandsschutz.
- 3.2. Errichten oder Verändern der Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen richtet sich nach dem § 3 BKleingG und der Bauordnung. Es erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton hergestellt werden.
  - 3.2.1. Auf Antrag des bauwilligen Mitgliedes wird durch den Vorstand während der Bauphase ein Baustromanschluss zur Verfügung gestellt. Der Auf- und Abbau des Baustromkastens sowie die Zuschaltung der Neuinstallation in der sparteneigenen Elektroverteilung darf nur durch einen vom Vorstand beauftragten Spartenelektriker erfolgen. Die Kosten für die über die Baustromversorgung entnommene Elektroenergie trägt der Nutzer. Die Kosten für Auf- und Abbau des Baustromkastens sowie die Zuschaltung der Neuinstallation hat der Antragsteller entsprechend der "Beitrags- und Gebührenordnung" zu tragen.
- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkasten dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Ist der geplante Grenzabstand zum Nachbargrundstück geringer als 1,50 m, so ist mit dem Nachbarn der geringere Abstand zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand zu Bestätigung vorzulegen. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.4. Sickergruben sind verboten. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.5. Jeglicher Eingriff in die sparteneigenen Netze für Trinkwasser und Elektroenergie, welche an den festgelegten Übergabestellen enden, ist Unbefugten unter Androhung disziplinarischer Maßnahmen untersagt. Befugte sind ausschließlich vom Spartenvorstand beauftragt oder Beauftragte

- 3.5. Im KG ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden soll, bis zu einer Größe von 4 m<sup>2</sup> und flachem Randbereich zulässig. Zur Abdichtung sind entweder Lehm- oder Tonerden oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

#### 4. Tierhaltung

- 4.1. Kleintier- und Bienenhaltung ist nur auf Beschluss der Mitgliedsversammlung unter Beachtung des § 20a des BKleingG Abs.7 möglich.
- 4.2. Es ist durch den Halter dafür Sorge zu tragen, dass mitgebrachte Haustiere die Ruhe und Ordnung in der KGA nicht beeinträchtigen. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Vogelschutz zu gewährleisten.

#### 5. Wege und Einfriedungen

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinem Garten angrenzenden Wege hälftig zu pflegen.
- 5.2. Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den angrenzenden Wegen hat durch Lattenzaun mit einer Höhe von 1,00 m zu erfolgen. Auch Einfriedungen durch geeignete Hecken können vorgenommen werden, wobei die Höhe der Hecke die Zaunhöhe nicht übersteigen darf. Am Eingangtor ist ein Schild mit der Gartenummer anzubringen. Abgrenzungen zwischen den Einzelgärten sind so zu gestalten, dass sie den Nachbarn bei der vertragsgerechten Nutzung seines Gartens nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei der Absicht Hecken in Grenzbebauung als Abgrenzung zum Nachbargarten zu pflanzen, ist mit dem Nachbarn ein Vertrag abzuschließen. Der Vorstand muss diesem zustimmen.  
Bei jetzt schon vorhandener Grenzbepflanzung durch Hecken haben die Nachbarn nachträglich einen solchen Vertrag abzuschließen.  
Die Abgrenzungshecken dürfen eine Höhe von 0,80 m, und eine Breite von 0,40 m nicht übersteigen.
- 5.3. Die Gestaltung des Außenzauns obliegt dem Verein. Pächter, deren KG durch einen Außenzaun begrenzt wird, haben dafür zu sorgen, dass keine Ablagerungen, Anpflanzungen oder Wildwuchs den Zaun schädigen oder schädigen könnten. Es ist nicht erlaubt sogenannte „Schlupftüren“, ohne Absprache mit dem Vorstand, in den Außenzaun einzulassen. Die Anpflanzung einer Hecke am Außenzaun als Staub- und Sichtschutz sind in Abstimmung mit dem Vorstand erlaubt. Sie dürfen maximal die Höhe des Außenzauns erreichen. Die Pflege dieser Hecken obliegt dem Pächter.
- 5.4. Sichtschutzhecken zur Begrenzung der Freisitzfläche sind auf eine Höhe von 1,80 m zu begrenzen.  
Einzelne Ziergehölze und Koniferen, soweit sie überhaupt eine Daseinsberechtigung haben, sind auf eine Höhe von 2,50 m zu halten bzw. unter Beachtung des Pkt. 2.6. dieser Ordnung einzukürzen.
- 5.5. Bestehende Hecken die in ihren Ausmaßen nicht dieser Vorschrift entsprechen sind unter Beachtung des Pkt. 2.6. dieser Ordnung, auf die geforderten Maße zurückzuschneiden.
- 5.6. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art, Kleinkraftfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt.  
Das Parken ist nur auf dem Platz vor und neben dem Vereinsheim erlaubt. Ein- und Ausfahrt hat im Schritttempo ( 5 km / h ) zu erfolgen. Die Parkfläche ist optimal zu belegen. An den Grünflächen sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass jederzeit die Rasenpflege in ihrer Gesamtheit erfolgen kann. Für Schäden an Kfz, die durch

Nichtbeachtung dieser Vorschrift eintreten bzw. bei der Rasenpflege entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung.

5.7. Die vereinseigene Kompostanlage dient nur der Aufnahme von kompostierfähigem Abfall, der von vereinseigenen Freiflächen stammt. Es ist erlaubt, sich nach Absprache mit dem Vorstand, Komposterde für den Eigenbedarf auszusieben.

5.8. Die Müllbehälter befinden sich im Besitz des Gaststättenpächters. Das Ablagern von Abfällen oder Gegenstände **in, an oder um** die Sammelbehälter ist **verboten**. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Verursacher die entstehenden Kosten für die Abfallbeseitigung in Rechnung gestellt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Jeder KG hat einen Anspruch auf einen Anschluss an das vereinseigene Versorgungssystem für Elektroenergie und Trinkwasser.

6.1.1.1 Die vereinseigene Elektroanlage beginnt nach dem Hauptzähler des örtlichen Stromversorgers und endet an der Übergabestelle der Parzelle.

Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, sowie die Kabelanschlusskästen.

6.1.1.2 Die Elektroanlage der Parzelle beginnt an der Übergabestelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse. Übergabestelle ist die Abgangsklemme am Leitungsschutzschalter der jeweiligen Parzelle im Unterverteiler. Der Elektrozähler ist Eigentum des Pächters welcher auch für die Einhaltung der Eichjahre verantwortlich ist. Der Zähler muss so ausgelegt sein, dass mindestens vier Stellen vor dem Komma ablesbar sind.

Das Ablesen der Stromzähler erfolgt am 1. Samstag und am 2. Sonntag im Monat Oktober eines jeden Jahres. Bei Abwesenheit an den Ableseterminen ist die Ablesung eigenverantwortlich vorzunehmen und der Zählerstand vor dem Ablesetermin, unter Angabe von Name und Gartenummer, in den

Briefkasten am Vereinsbüro einzuwerfen. Die Nichtbefolgung dieser Festlegung hat eine Verbrauchsschätzung und die Erhebung einer Schätzgebühr, deren Höhe in der „Gebührenordnung“ festgelegt ist, zur Folge.

6.1.2. Als Übergabestelle für Trinkwasser wird das Absperrventil vor dem Wasserzähler festgelegt. Der Wasserzähler ist Eigentum des Pächters, der auch für die Einhaltung des Zählerwechsels (Eichdatum max. vor 6 Jahren ) verantwortlich ist. Das Absperrventil wird max. 1 m nach der Grundstücksgrenze installiert. Am Absperrventil ist ein Schild mit der Gartenummer angebracht; dies darf nicht entfernt werden. Der Wasserzähler muss jederzeit zugänglich sein. Stellt der Pächter den Defekt seines Wasserzähler fest, so hat er diese **sofort** gegen eine neue zu ersetzen. Der Wechsel ist unter Angabe des Ausbauzählerstandes des alten Wasserzählers, der Zählernummer und des Zählerstandes des neuen Wasserzählers, unter Angabe von Name und Gartenummer dem Vorstand, durch Einwurf in den Briefkasten am Vereinsbüro, bekanntzugeben. Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt in der Regel vom 1. Samstag bis 2. Sonntag im Monat Oktober eines jeden Jahres. Sollte der Wasserzähler nicht zugänglich sein oder ist das Zählwerk nicht ablesbar (angelaufen), so wird eine Verbrauchsschätzung vorgenommen. Sie hat die Erhebung einer Schätzgebühr zur Folge, deren Höhe in der „Gebührenordnung“ festgelegt ist.

6.1.3. Eine Weitergabe von Strom und Wasser als festinstalliertes System ist dem Pächter nicht erlaubt. Eine Versorgung mit Strom und / oder Wasser an Nichtmitglieder des Vereins bedarf der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 6.1.4 Entsprechen die Übergabestellen für Strom und Wasser nicht dieser Ordnung, so ist diese herzustellen:
- im Zusammenhang mit notwendigen Reparaturen,
  - bei Pächterwechsel,
  - bei Neuinstallation.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein Anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung ist zu unterlassen. Unter Berücksichtigung der Stadtordnung der Stadt Chemnitz werden für den Verein für die Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres folgende Ruhezeiten festgelegt:
- Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr
  - Samstag von 12.30 bis 14.30 Uhr  
und ab 18.00 Uhr
  - Sonntag ganztägig
- Bei Bauvorhaben können auf Antrag des Bauwilligen vom Vorstand Ausnahmen bewilligt werden.
- 6.3. Zum Schutz der Erdkabel sind Schachtarbeiten über doppelte Spatenstichtiefe beim Vorstand schriftlich anzumelden und genehmigen zu lassen. Pächter, in deren KG sich ein Stromverteilerkasten befindet, haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser immer frei zugänglich ist.
- 6.4. Jeder Pächter hat je Kalenderjahr acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist eine Abgeltung zu entrichten, deren Höhe in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt ist. Sich wiederholende Arbeiten wie Rosenpflege, Hecken- und Rasenschnitt etc. können, vertraglich gebunden, vergeben werden. Dieser Personenkreis hat die freie Einteilung, entsprechend der vertraglichen Regelung. Damit entfällt die Teilnahme an Arbeitseinsätzen. Pächter, die interessiert sind, eine Vertragsarbeit zu übernehmen können sich jederzeit an den Vorstand wenden.
- 6.5. Die Rechnungslegung erfolgt im Januar eines jeden Jahres, wobei feste Beträge wie Pacht, Umlagen, Steuern, Mitgliedsbeitrag etc. für das laufende Jahr, die verbrauchsabhängigen Kosten für Wasser und Strom entsprechend der für das im zurückliegenden Jahr ermittelten Werte, berechnet werden. Im Monat Juli eines jeden Jahres wird eine **Abschlagsrechnung** auf die zu erwartende Gesamtsumme der Rechnung zur nächsten Rechnungslegung im Januar des Folgejahrs gestellt. Die Höhe der Abschlagsrechnung sollte 50 % des letzten Rechnungsbetrages nicht übersteigen. Dem, auf der Rechnung gestelltem Zahlungsziel, ist **unbedingt** zu entsprechen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen erfolgt die 1. gebührenpflichtige Mahnung, bei einem weiterem Zahlungsverzug von 7 Kalendertagen erfolgt die 2. gebührenpflichtige Mahnung. Die Höhe der Mahngebühren sind in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt. Nach einer weiteren Frist von 4 Kalendertagen wird dem Schuldner die Strom und Wasserzufuhr gesperrt. Die Wiedereinschaltung der Medien erfolgt nach der Begleichung der Schuld und der Entrichtung einer Aufwandsgebühr, deren Höhe in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt ist.
- 6.6. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung und der Satzung ergebenden Verpflichtungen, wie z.B. Sauberhaltung der Wege, Erfüllung von Auflagen etc., nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger Mahnung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen.

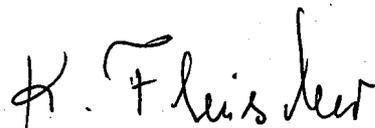
- 6.7. Die an alle Vereinsmitglieder ausgereichte „Mitgliederinformation“ ist und bleibt Eigentum des Vereins. Bei Gartenaufgabe ist diese an den Verein zurückzugeben. Kann dies nicht im vollen Umfang erfolgen, so ist ein Kostenausgleich gemäß der „Beitrags- und Gebührenordnung“ zu entrichten.
- 6.8. Will ein Pächter, dessen Pachtverhältnis durch Kündigung beendet ist, sein Eigentum an Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen auf der Parzelle belassen, so kann der Vorstand mit ihm einen Vertrag hierüber für max. 2 Jahre, bei Zusicherung einer Minimalpflege der Parzelle, abschließen. Hierfür wird eine jährliche Verwaltungspauschale, deren Höhe in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt ist, erhoben. Nach Ablauf dieser Frist endet die Vereinbarung ohne weitere Kündigung.
- 6.9. Besonders aktiven Gartenfreunden wird vom Vorstand zu Beginn des Folgejahres auf einer Veranstaltung der Dank ausgesprochen. Die Kosten für diese Veranstaltung werden von der Vereinskasse übernommen. Die Höhe der Aufwendung pro Person wird in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ geregelt.
- 6.10. Der Vorstand erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ geregelt ist. Durch Belege nachgewiesenen Mehr- und Sonderausgaben sowie Verwaltungskosten werden, wenn sie zu einer ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte unumgänglich waren, durch den Verein ersetzt.
- 6.11. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des § 4 (5) der Satzung (Änderung der Erreichbarkeit) ist der Vorstand berechtigt, die neue Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kosten die dadurch entstehen sind durch das säumige Mitglied entsprechend der „Beitrags- und Gebührenordnung“ zu tragen.

## 7 Schlussbestimmung

- 7.1. Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung im April 2017 in Kraft.
- 7.2. Die Gartenordnung, beschlossen am 21./23.04.2004, verliert damit ihre Gültigkeit
- 7.3. Als Zusatz zur Gartenordnung tritt ab April 2018 folgende Passus zur bestehenden Gartenordnung durch Beschluss der Mitglieder in Kraft:

"Eine Nutzung der Kleingärten für politische insbesondere extremistische Veranstaltungen sowie die Verbreitung extremistischen Gedankengutes durch die Pächter sind ausgeschlossen und führen zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages sowie der Mitgliedschaft im Verein."

  
"Kleingartenverein  
Westend e.V."  
Am Heim 17  
09116 Chemnitz

  
H. Fleischer